

GEMEINDE DENKENDORF
- Landkreis Esslingen -

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 09.03.2009 folgende

Benutzungsordnung
für die Veranstaltungsräume im Untergeschoss des Rathauses
sowie für die "Museumsscheuer"

beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Bereiche:

1. Das Untergeschoss des Rathauses Denkendorf („D.Punkt am Rathaus“)
 - 1.1 mit den Räumen „Meximieux“, „Denkendorf“ und „Europa“ einschließlich Nebenräumen, Foyer und Toiletten
 - 1.2 mit dem Besprechungszimmer (Raum U.01)
 - 1.3 mit dem Sanitätsraum (Raum U.02)
2. Die „Museumsscheuer“ (das zum Grundstück Karlstraße 6 gehörende, oberhalb der Zufahrt zur Tiefgarage von der Löcherhaldenstraße aus gelegene Gebäude)

§ 2
Zweckbestimmung und Nutzung

1. Die in § 1 aufgeführten Räumlichkeiten einschließlich der technischen Einrichtung und Möblierung stehen im Eigentum der Gemeinde Denkendorf. Sie sind als solches öffentliches Vermögen, das der Allgemeinheit dient, und müssen pfleglich und schonend behandelt werden. Bei ihrer Nutzung ist den Grundsätzen eines sparsamen Umgangs mit Energie (Heizung, Strom und Wasser) Rechnung zu tragen.
2. Die Räumlichkeiten stehen folgenden Nutzungsberechtigten stets widerruflich zur Verfügung:
 - 2.1 Der Volkshochschule Esslingen -Außenstelle Denkendorf- zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Erwachsenenbildung
 - 2.2 Der Gemeindebücherei, den Fraktionen des Gemeinderats sowie Denkendorfer Vereinen und Organisationen für kulturelle Veranstaltungen, Gremien- und Vereinsarbeit
 - 2.3 Dem örtlichen Gewerbe für Seminare, Tagungen und Fortbildungen
 - 2.4 Sonstigen Nutzern nach Entscheidung durch die Gemeinde
3. Die Nutzung durch Privatpersonen sowie außerörtliche Vereine und Organisationen ist grundsätzlich nicht gestattet.

4. Eine gastronomische Bewirtschaftung durch die Nutzer, insbesondere auch die Zubereitung und der Verzehr von Speisen, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Im Einzelfall kann die Gemeinde genehmigen, auf externe Anbieter, Gaststätten oder Dienstleister zurückzugreifen.
5. In den Räumlichkeiten wie auch im gesamten Rathaus und der Rathaus-Tiefgarage herrscht Rauchverbot. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist nicht gestattet.

§ 3

Anmeldung und Genehmigung zur Benutzung

1. Jede Nutzung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen. Termin, Zweck und Ablauf der Belegung sind nach den Vorgaben der Gemeindeverwaltung zu konkretisieren. Vom Antragsteller ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Dauer der Belegung auf die Einhaltung der Benutzungsordnung achtet.
2. Die Gemeindeverwaltung entscheidet im Einzelfall über die Nutzungsanträge. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Gemeindeverwaltung kann die Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen verbinden.
3. Sofern eine Nutzung zu anderen als den in § 2 genannten Zwecken erfolgen soll, ist hierauf vom Antragsteller ausdrücklich hinzuweisen.
4. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Überlassung der Räumlichkeiten jederzeit zu widerrufen, wenn
 - 4.1 die tatsächliche Nutzung von den im Antrag gemachten Angaben abweicht oder festgesetzte Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden
 - 4.2 durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist
 - 4.3 der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird
 - 4.4 der Gemeindeverwaltung bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung nicht dem Interesse der Gemeinde entspricht
 - 4.5 die Räumlichkeiten aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegende Nutzung benötigt werden
5. Ist die Belegung durch höhere Gewalt nicht möglich, so werden Gemeinde und Benutzer aus den gegenseitigen Verpflichtungen frei. In keinem Fall können gegen die Gemeinde Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.
6. Findet eine bereits genehmigte Belegung nicht statt, so ist der Nutzer verpflichtet, dies unverzüglich, gegebenenfalls auch im Nachhinein, der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 4 Aufsicht

1. Die jeweiligen Nutzer sorgen in Stellvertretung für die Gemeinde für einen pfleglichen Umgang mit den Räumlichkeiten und die Einhaltung der Benutzungsordnung.
2. Die Nutzer sind verpflichtet, die sich aus der Belegung der Räumlichkeiten ergebenden gesetzlichen Bestimmungen, wie zum Beispiel die Steuergesetze, die Vorschriften zum Schutze der Jugend, die Versammlungsstättenverordnung, die Verordnung des Innenministeriums über die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen, das Gesetz zum Schutze der Sonn- und Feiertage sowie die Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen, zu beachten.
3. Grundsätzliche organisatorische oder technische Fragen sind mit der Gemeindeverwaltung zu klären. Deren verantwortliche Vertreter sind gegenüber den Nutzern weisungsbefugt.

§ 5 Ausübung des Hausrechts, Schlüsselgewalt

1. Die jeweiligen Nutzer üben das Hausrecht aus. Ihnen obliegt die Schlüsselgewalt im Rahmen der von der Gemeinde genehmigten Belegung.
2. In Abwesenheit der Nutzungsberechtigten steht darüber hinaus den verantwortlichen Vertretern der Gemeindeverwaltung das Hausrecht zu.
3. Der Zutritt zu den in § 1 aufgeführten Räumlichkeiten ist den Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung jederzeit zu gestatten.
4. Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist nicht erlaubt. Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, bei Missbrauch der Schlüsselgewalt oder Verlust von Schlüsseln Haftungsansprüche gegenüber den Verantwortlichen geltend zu machen.

§ 6 Ordnung und Sicherheit

1. Die Nutzer sind in ihrem jeweiligen Bereich innerhalb und soweit zutreffend auch außerhalb des Gebäudes für die Ordnung und Sicherheit verantwortlich. Gemeinsame Belegungen ziehen gemeinsame Verantwortung nach sich.
2. Durch regelmäßige Kontrollen ist die Sicherheit der Räume gegen Feuer, Wasser, Einbruch, Diebstahl und sonstige Gefährdungspotenziale zu gewährleisten. Zugangstüren und Fenster sind bei Beendigung der Nutzung zu verschließen.
3. Die Nutzer und die Gemeindeverwaltung achten gemeinsam auf die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Räumlichkeiten und der Zugänge von außen. Der Gemeinde obliegt die Räumung und Streuung der Zugänge und Wege nach der Polizeiverordnung der Gemeinde. Die Unterhaltung und Pflege der Außenanlagen wird vom Gemeindebauhof durchgeführt.

§ 7 Reinigung

1. Die Räume sind von den Nutzern besenrein zu verlassen. Ebenso sind die Einrichtungsgegenstände bei Bedarf zu reinigen, dies gilt insbesondere für KÜcheneinrichtungen.
2. Die darüber hinausgehende Reinigung der in § 1 genannten Räumlichkeiten liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde. Die Kostenersatzpflicht im Rahmen der Haftung von Nutzern nach § 8 Nr. 5 bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Haftung und Haftungsausschluss

1. Die Gemeinde Denkendorf überlässt den Nutzern die Räumlichkeiten in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Nutzer sind verpflichtet, durch entsprechende Kontrollen sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen oder Geräte nicht benutzt werden.
2. Die Nutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen und den Zugängen zu diesen stehen, soweit der Schaden von der Gemeinde nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
3. Die Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
5. Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Hierzu gehören auch Verschmutzungen, die über das Maß einer gewöhnlichen Nutzung hinausgehen. Bei Parallelnutzung haften die Nutzer gesamtschuldnerisch.
6. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die von den Nutzern, deren Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder Besuchern eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

1. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, die allgemeine Ordnung im Bereich des Rathauses stört oder den getroffenen Anordnungen der aufsichtsführenden Personen nicht Folge leistet, kann aus dem Haus und dessen Gelände verwiesen werden.
2. Der zeitlich begrenzte und der dauernde Ausschluss von der Benutzung (Hausverbot) durch die Nutzungsberechtigten oder die Gemeinde bleibt vorbehalten.

§ 10 Benutzungsentgelt

1. Die Räumlichkeiten werden den in § 2, Nr. 2.1 und 2.2 genannten Nutzungsberechtigten grundsätzlich unentgeltlich überlassen. Im Einzelfall kann die Verwaltung ein Benutzungsentgelt entsprechend § 10 Abs. 2 festlegen.
2. Die in § 2, Nr. 2.3 und 2.4 genannten Nutzungsberechtigten haben für die Belegung der Räumlichkeiten ein Benutzungsentgelt zu entrichten. Dieses beträgt 100,00 Euro pro Raum und Veranstaltungstag. Als Ersatz für Verbrauchs- und Reinigungskosten wird eine Pauschale in Höhe von 25,00 Euro pro Raum und Veranstaltungstag erhoben.
3. Die Gemeinde kann die Stellung einer Kautions verlangen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Denkendorf, 10.03.2009

gez.

J a h n
Bürgermeister